

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe unterrichtet zu halten, ihm jeden schweren Verstoß gegen die genannten Abkommen auch künftig sofort zur Kenntnis zu bringen sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit der Missionen in der Region zu erkunden und umzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6700. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/814)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6716. Sitzung am 17. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2035 (2012) vom 17. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Regelung noch ausstehender Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen²⁷⁷, unter Begrüßung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁷⁹ und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Par-

²⁷⁹ S/2011/449, Anlage 2.

teien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, die Bereitschaft zu zeigen, ohne Vorbedingungen oder weitere Verzögerungen auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu verhandeln und sich voll an den gemeinsamen Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu beteiligen,

es begrüßend, dass die Regionalbehörde für Darfur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, was einen wichtigen Schritt zur Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur darstellt,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militärationen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen im Sinne der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, die Einziehung und den Einsatz von Kindern im Sinne der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen im Sinne der Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Gemeinsamen Vermittlungsteams der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigengruppe für Sudan, ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch entsprechend den Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit der Hilfe der Koordinierungsstelle des Einsatzes zu verstärken,

unter Hinweis auf den am 28. Juni 2011 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „Ausschuss“) die Empfehlungen der Gruppe zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres vergangenen Mandats, darunter Verzögerungen bei der Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁸⁰, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

²⁸⁰ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

unter Betonung der im Doha-Dokument für Frieden in Darfur bekundeten Notwendigkeit, dass alle am bewaffneten Konflikt in Darfur beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll und bedingungslos akzeptieren,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jeder, der schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das im Doha-Dokument für Frieden in Darfur hervorgehobene zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gesellschaftsgruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, wozu auch die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs für humanitäre Hilfe zu allen Gebieten gehört,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010) und 1982 (2011) vom 17. Mai 2011 verlängert wurde, bis zum 17. Februar 2013 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *stellt fest*, dass am 11. Januar 2012 in Darfur zwei zusätzliche Staaten geschaffen wurden, und bestätigt, dass alle bisherigen Bezugnahmen auf Nord-, Süd- und West-Darfur auf das Gesamtgebiet Darfurs, einschließlich der neuen Staaten Ost- und Zentral-Darfur, Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste auch auf Einrichtungen Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) genannten und in Ziffer 8 b) der Resolution 1945 (2010) weiter erläuterten Ausnahmen zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens²⁷⁷ nicht mehr gelten;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. Juli 2012 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

9. *bedauert*, dass einige mit der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen in Darfur verbundene Personen weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss, wenn angezeigt und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Vermittlungsteam der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen vorzulegen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

12. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln, und fordert alle Staaten auf, sämtliche Hindernisse für die Arbeit der Gruppe, insbesondere für deren Bewegungsfreiheit, zu beseitigen, so auch indem sie rasch Visa und Reisegenehmigungen ausstellen;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass derzeit nicht alle Staaten das gegen benannte Personen verhängte Reiseverbot durchsetzen und deren Vermögenswerte einfrieren, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Staaten wirksam zu reagieren, so auch indem er sich mit allen maßgeblichen Parteien ins Benehmen setzt;

15. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, darunter die Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

16. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss außerdem nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

17. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6716. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6730. Sitzung am 6. März 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über Meldungen, wonach es zwischen Sudan und Südsudan wiederholt zu grenzüberschreitender Gewalt, einschließlich Truppenbewegungen, Unterstützung von Stellvertreterkräften und Bombenangriffen, gekommen ist, und erachtet die Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat fordert die beiden Länder nachdrücklich auf, ihre unter der Schirmherrschaft der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union erzielte Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit²⁸² dem Buchstaben und dem Geist nach umzusetzen und zu achten.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien die Militäroperationen in den Grenzgebieten einstellen und dem Kreislauf der Gewalt ein Ende setzen. Er verlangt ferner, dass die Regierungen Sudans und Südsudans alle Handlungen unterlassen, die die Sicherheit und Stabilität des jeweils anderen Landes untergraben würden, namentlich jede Form der direkten oder indirekten Unterstützung bewaffneter Gruppen im Hoheitsgebiet des anderen Landes. Der Rat verurteilt alle Aktionen bewaffneter Gruppen, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben. Der Rat

²⁸¹ S/PRST/2012/5.

²⁸² S/2012/135, Anlage.